

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Handhabung gegen illegale Autokorsos

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten durch illegal (d.h. solche, bei denen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen wurden) durchgeführte Straßenkorsos, etwa anlässlich von Hochzeitsfeiern oder anderer privater Feierlichkeiten, (nachfolgend: „illegale Autokorsos“) verwirklicht werden, bitte auch unter Nennung der jeweiligen Normen sowie der damit einhergehenden möglichen Rechtsfolgen, einschließlich der Nebenfolgen wie Fahrverbote oder Entziehung der Fahrerlaubnis (bitte auch Mitteilung, ob derartige Nebenfolgen regelmäßig oder nur ausnahmsweise verhängt werden);
2. wie sich seit 2005 die Zahl der jährlich erfassten illegalen Autokorsos sowie Autokorsos, die anlässlich von Fußballspielen durchgeführt wurden (bitte nach diesen Gruppen differenzieren), entwickelt hat;
3. inwieweit – und unter Angabe der konkreten Straftatbestände – seit 2005 jährlich im Zuge von sogenannten illegalen Straßenkorsos als auch Autokorsos anlässlich von Fußballspielen, Straftaten von Korsoteilnehmern registriert, polizeilich erfasst und rechtskräftigen Verurteilungen zugeführt wurden, wobei um eine gesonderte Ausweisung der Fälle gebeten wird, in denen Fahrverbote verhängt wurden oder die Fahrerlaubnis entzogen wurde (bitte auch unter der Angabe der üblichen Dauer in Monaten von solchen Nebenfolgen);
4. ob sie es für angemessen erachtet, dass Autokorsos anlässlich von Ereignissen wie Fußballspielen in der polizeilichen Bewertung auf eine Ebene mit illegalen Autokorsos gesetzt werden;
5. wie Polizeibehörden in der Regel auf illegale Autokorsos aufmerksam gemacht werden;

6. welche Maßnahmen unternommen werden, damit die Polizei nach der Meldung über ein illegales Straßenkorso rechtzeitig am Geschehensort eintrifft;
7. welche Maßnahmen (präventiv wie repressiv) zur Unterbindung von illegalen Autokorsos seitens der Polizeibehörden standardmäßig eingeleitet werden;
8. inwieweit die Landesregierung bei der Erarbeitung einer Strategie gegen illegale Autokorsos Kenntnis davon hat, welche Motive illegalen Autokorsos zugrunde liegen, insbesondere auch, ob sie sich hierbei auf wissenschaftlich fundierte Untersuchungen der Tatmotivation, etwa unter ethnischen, religiösen, sozio-kulturellen und ähnlichen Aspekten, stützt beziehungsweise ob ihr etwas über derartige Studien bekannt ist, und die Gründe dafür, weshalb die Thematik der illegalen Autokorsos gerade in jüngerer Zeit an Umfang und Bedeutung gewonnen hat;
9. auf welche Weise die Polizeipräsidien im Land auf illegale Autokorsos vorbereitet sind oder durch die Landesregierung entsprechend vorbereitet werden;
10. über den Inhalt der in den jeweiligen Polizeipräsidien bislang bestehenden Handlungsanleitungen für den Umgang mit illegalen Autokorsos und deren Teilnehmern, wobei um eine Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Polizeipräsidium gebeten wird sowie um eine Mitteilung, falls in einem Polizeipräsidium keine Handlungsanleitung im Sinne dieser Berichtsbitte existieren;
11. über die landesweit erfolgte Koordination der Maßnahmen gegen illegale Autokorsos, beispielsweise Erfahrungsaustausch zwischen eigens hierauf geschulten Mitarbeitern sowie zu den Gründen, weshalb bislang offenbar von der Erstellung einer landesweit einheitlichen Handlungsanleitung im Sinne der Ziffer 10 abgesehen wurde;
12. ob die Landesregierung beabsichtigt, ähnlich dem nordrhein-westfälischen Innenministerium einen Aktionsplan zur Bekämpfung von illegalen Autokorsos zu erstellen, beziehungsweise aus welchen Gründen davon im Land abgesehen wird;
13. über die Hintergründe der Absetzung des Themas des Umgangs mit illegalen Autokorsos bei der letzten Innenministerkonferenz, beispielsweise auch über die Initiatoren der Absetzung dieses Tagesordnungspunkts, was diese Absetzung über die Einstufung der Bedeutung dieses Themas für die Innenministerkonferenz aussagt, ob damit signalisiert werden sollte, dass eine bundesweite Behandlung dieses Themas nicht erforderlich ist sowie den Zeitpunkt, wann dieses Thema in Zukunft behandelt werden soll;
14. mit welchen konkreten Maßnahmen das Innenministerium die Zahl der illegalen Autokorsos in Zukunft eindämmen will.

02.08.2019

Dr. Goll, Weinmann, Dr. Rülke, Keck, Haußmann,
Brauer, Karrais, Reich-Gutjahr, Hoher FDP/DVP

Begründung

In den vergangenen Monaten sind vermehrt Autokorsos diverser privater Feiergesellschaften durch Verkehrsbehinderungen, Schusswaffengebrauch und rücksichtsloses Verhalten in der Öffentlichkeit aufgefallen. Die Polizei musste dabei intervenieren, medial haben diese Vorfälle hohe Wellen geschlagen. Illegale Autokorsos dürfen jedoch nicht zu alltäglichen Vorfällen verkommen. Die öffentliche Ordnung und das staatliche Gewaltmonopol müssen weiterhin Bestand haben, auch in Fällen illegaler Autokorsos. Ob die Landesregierung in diesem Bereich ausreichend etwas unternimmt, soll mit diesem Antrag in Erfahrung gebracht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. August 2019 Nr. 3-0141.5/1/719 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten durch illegal (d. h. solche, bei denen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen wurden) durchgeführte Straßenkorsos, etwa anlässlich von Hochzeitsfeiern oder anderer privater Feierlichkeiten, (nachfolgend: „illegale Autokorsos“) verwirklicht werden, bitte auch unter Nennung der jeweiligen Normen sowie der damit einhergehenden möglichen Rechtsfolgen, einschließlich der Nebenfolgen wie Fahrverbote oder Entziehung der Fahrerlaubnis (bitte auch Mitteilung, ob derartige Nebenfolgen regelmäßig oder nur ausnahmsweise verhängt werden);

Zu 1.:

Nachfolgend werden nur jene Tatbestände genannt, die möglicherweise im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung von Autokorsos entstehen können.

a) Straftaten:

Rechtsvorschrift	Rechtsfolge
§ 240 StGB Nötigung	Bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
§ 315 b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	Bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
§ 315 c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs	Bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
§ 315 d StGB Verbotene Kraftfahrzeugrennen	Bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
§ 10 WaffG Schreckschusswaffen z. B. Besitz und Schießen	Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

b) Ordnungswidrigkeiten:

Rechtsnorm	Regelsatz gem. bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog
§ 54 Abs. 1 StrG Nr. 1 i. V. m. § 16 StrG Sondernutzung	Kein Regelsatz
§ 2 StVO i. v. m. § 49 StVO, § 24 StVG Rechtsfahrgebot	80 Euro
§ 3 StVO i. V. m. § 49 StVO, § 24 StVG Geschwindigkeit	Langsames Fahren ohne triftigen Grund: 20 Euro
§ 4 StVO i. V. m. § 49 StVO, § 24 StVG Abstand	bis zu 400 Euro
§ 12 StVO i. V. m. § 49 StVO, § 24 StVG Halten und Parken	Behinderndes oder falsches Halten und Parken: bis zu 70 Euro
§ 18 StVO i. V. m. § 49 StVO, § 24 StVG Autobahnen und Kraftfahrstraßen	Wenden, Rückwärtsfahren, Befahren des Seitenstreifens oder Halten: bis zu 290 Euro
§ 30 Abs. 1 StVO i. V. m. § 49 StVO, § 24 StVG Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsfahrverbot	Unnötiges hin- und her Fahren i. g. O.: 20 Euro
§ 23 StVO i. V. m. § 49 StVO, § 24 StVG Beeinträchtigung der Sicht	10 Euro
§ 21 a StVO i. V. m. § 49 StVO, § 24 StVG Gurtpflicht	30 Euro
§ 16 StVO i. V. m. § 49 StVO, § 24 StVG Missbräuchliche Verwendung von Schallzeichen	bis zu 10 Euro
§ 29 StVO i. V. m. § 49 StVO, § 24 StVG Übermäßige Straßenbenutzung	Fahren in einem nicht genehmigten geschlossenen Verband 25 Euro
Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz	Abrennen von Feuerwerkskörpern: bis zu 10.000 Euro

Gemäß § 25 StVG kann als Folge von Verkehrsordnungswidrigkeiten i. S. d. § 24 StVG ein Fahrverbot verhängt werden.

Strafrechtliche Nebenfolgen im Zusammenhang mit Straftaten, die im Rahmen von Autokorsos begangen worden sind, können u. a. sein:

- Fahrverbot gem. § 44 StGB;
- Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB:

Diese kommt bei den oben genannten Straftaten nach § 69 Abs. 1 StGB in Betracht, wenn diese bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden und sich aus der Tat ergibt, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Die Fahrerlaubnis ist bei den in § 69 Abs. 2 StGB genannten Taten in der Regel zu entziehen, da hier die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges vermutet wird. Hierunter fallen auch die Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315 c StGB und verbotene Kraftfahrzeugrennen gem. § 315 d StGB.

Der Katalog des § 69 Abs. 2 StGB ist nicht abschließend, sodass im Einzelfall auch andere Delikte zu dieser Nebenfolge führen können, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

- Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis gem. § 69 a StGB:
Diese kann im Einzelfall für den Zeitraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und in schweren Einzelfällen nach § 69 a Abs. 1 S. 2 StGB auch für immer (lebenslang) angeordnet werden.
- Einziehung von Kraftfahrzeugen gem. § 315 f StGB i. V. m. §§ 74, 74 a StGB.
Ob von den Gerichten strafrechtliche Nebenfolgen nach einer Straftat verhängt werden, ist von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig.

2. *wie sich seit 2005 die Zahl der jährlich erfassten illegalen Autokorsos sowie Autokorsos, die anlässlich von Fußballspielen durchgeführt wurden (bitte nach diesen Gruppen differenzieren), entwickelt hat;*

3. *inwieweit – und unter Angabe der konkreten Straftatbestände – seit 2005 jährlich im Zuge von sogenannten illegalen Straßenkorsos als auch Autokorsos anlässlich von Fußballspielen, Straftaten von Korsoteilnehmern registriert, polizeilich erfasst und rechtskräftigen Verurteilungen zugeführt wurden, wobei um eine gesonderte Ausweisung der Fälle gebeten wird, in denen Fahrverbote verhängt wurden oder die Fahrerlaubnis entzogen wurde (bitte auch unter der Angabe der üblichen Dauer in Monaten von solchen Nebenfolgen);*

Zu 2. und 3.:

Ein Autokorso stellt stets eine Sondernutzung dar, diese ist genehmigungspflichtig. Nicht genehmigte Autokorsos stellen gem. § 54 Abs. 1 StrG Nr. 1 i. V. m. § 16 StrG, losgelöst vom Anlass des jeweiligen Korsos, eine Ordnungswidrigkeit dar.

Im Sinne der Fragestellung wurden nach hier vorliegenden Erkenntnissen in den letzten zwölf Monaten (Stichtag 9. August) insgesamt 92 Autokorsos mit Bezug zu Hochzeitsfeierlichkeiten, fünf Autokorsos anlässlich von Fußballspielen, ein Autokorso mit Bezug zur Tuning- und Poser-Szene sowie zwei Autokorsos im Zusammenhang mit Eishockey-Spielen registriert. Weiter zurückliegende Daten sind nicht vorhanden.

Anlässlich der Autokorsos mit Bezug zu Hochzeitsfeierlichkeiten wurden insgesamt 25 Straftaten festgestellt. Dabei handelte es sich um:

- Verstoß gegen das Waffengesetz (11)
- Nötigung im Straßenverkehr (5)
- Straßenverkehrsgefährdung (3)
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (1)
- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (1)
- Körperverletzung (1)
- Fahrlässige Körperverletzung (1)
- Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (1)
- Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (1)

Die vom Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg geführte Strafverfolgungsstatistik erfasst lediglich rechtskräftige Verurteilungen. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten und Tatorten findet nicht statt. Aus den vorgenannten Gründen ist eine Darstellung der Verurteilungen, der verhängten Fahrverbote sowie der Entziehungen der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit Straftaten bei Autokorsos nicht möglich.

Im Rahmen der zurückliegenden Fußball-Großveranstaltungen fanden Sondererhebungen zu der Anzahl der festgestellten Autokorsos statt:

- Fußballweltmeisterschaft 2010: ca. 860 Autokorsos
- Fußballeuropameisterschaft 2012: ca. 920 Autokorsos
- Fußballweltmeisterschaft 2014: ca. 810 Autokorsos
- Fußballeuropameisterschaft 2016: ca. 800 Autokorsos
- Fußballweltmeisterschaft 2018: ca. 550 Autokorsos

Die im Rahmen von Autokorsos im Zuge dieser Fußball-Großereignissen begangenen Straftaten wurden statistisch nicht separat erfasst.

4. ob sie es für angemessen erachtet, dass Autokorsos anlässlich von Ereignissen wie Fußballspielen in der polizeilichen Bewertung auf eine Ebene mit illegalen Autokorsos gesetzt werden;

Zu 4.:

Die polizeiliche Bewertung richtet sich grundsätzlich nicht nach dem Anlass des Autokorsos. Ein polizeiliches Einschreiten erfolgt aufgrund einer Bewertung der im Einzelfall bestehenden Gefahrenlage oder auf Grundlage des Legalitätsprinzips.

5. wie Polizeibehörden in der Regel auf illegale Autokorsos aufmerksam gemacht werden;

6. welche Maßnahmen unternommen werden, damit die Polizei nach der Meldung über ein illegales Straßenkorsos rechtzeitig am Geschehensort eintrifft;

7. welche Maßnahmen (präventiv wie repressiv) zur Unterbindung von illegalen Autokorsos seitens der Polizeibehörden standardmäßig eingeleitet werden;

Zu 5., 6. und 7.:

Wenn Autokorsos durchgeführt werden und für Aufmerksamkeit in der Bevölkerung sorgen, wird die Polizei meist durch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer darüber in Kenntnis gesetzt. Weiterhin können Autokorsos durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung festgestellt werden. Bei Einsatzanlässen, bei denen mit Autokorsos zu rechnen ist, wie bspw. nach Fußballspielen, werden insbesondere in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde bereits im Vorfeld Maßnahmen zur Unterbindung oder Lenkung von Autokorsos getroffen.

Die Polizei prüft nach Eingang einer Meldung über einen stattfindenden Autokorso, ob die Voraussetzung für die Wahrnehmung von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35, 38 Straßenverkehrsordnung vorliegen. Die Lagebeurteilung erfolgt bei den regionalen Polizeipräsidien zentral in den jeweiligen Führungs- und Lagezentren, sodass ein möglichst optimales Kräfte- und Personalmanagement gewährleistet ist.

Die meisten Autokorsos finden jedoch spontan und ohne vorherige Kenntnisnahme durch die Polizei statt.

Maßnahmen durch die Polizei oder die Straßenverkehrsbehörde vor Ort erfolgen jeweils aufgrund einer Beurteilung des Einzelfalls. Dementsprechend kommt die gesamte Bandbreite der polizeilichen Maßnahmen, beginnend beim verkehrserzieherischen Gespräch über Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen bis hin zu Beschlagnahmen (bspw. von Schreckschusswaffen) oder Festnahmen, in Betracht.

8. *inwieweit die Landesregierung bei der Erarbeitung einer Strategie gegen illegale Autokorsos Kenntnis davon hat, welche Motive illegalen Autokorsos zugrunde liegen, insbesondere auch, ob sie sich hierbei auf wissenschaftlich fundierte Untersuchungen der Tatmotivation, etwa unter ethnischen, religiösen, sozio-kulturellen und ähnlichen Aspekten, stützt beziehungsweise ob ihr etwas über derartige Studien bekannt ist, und die Gründe dafür, weshalb die Thematik der illegalen Autokorsos gerade in jüngerer Zeit an Umfang und Bedeutung gewonnen hat;*

Zu 8.:

Autokorsos finden hauptsächlich im Zusammenhang mit großen Fußballturnieren wie beispielsweise Europa- und Weltmeisterschaften statt (vgl. Ziffer 2 und 3). Weiterhin werden Autokorsos im Rahmen von Hochzeitsfeierlichkeiten durchgeführt. Autokorsos finden als Ausdruck der dem Anlass zugrundeliegenden Emotionen und aus unterschiedlicher Motivation statt. Wissenschaftliche Untersuchungen zu ethnischen, religiösen, sozio-kulturellen und ähnlichen Tatmotiven sind hier nicht bekannt. Insgesamt ist die Thematik durch die mediale Berichterstattung zu Straßenblockaden im Zusammenhang mit Autokorsos in den gesellschaftlichen und medialen Fokus gerückt.

9. *auf welche Weise die Polizeipräsidien im Land auf illegale Autokorsos vorbereitet sind oder durch die Landesregierung entsprechend vorbereitet werden;*

10. *über den Inhalt der in den jeweiligen Polizeipräsidien bislang bestehenden Handlungsanleitungen für den Umgang mit illegalen Autokorsos und deren Teilnehmern, wobei um eine Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Polizeipräsidium gebeten wird sowie um eine Mitteilung, falls in einem Polizeipräsidium keine Handlungsanleitung im Sinne dieser Berichtsbitte existieren;*

Zu 9. und 10.:

Das Innenministerium hat bereits im Jahr 2010 den Dienststellen eine innerdienstliche Anordnung zum Umgang mit Autokorsos anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft zukommen lassen. Diese hat nach wie vor Gültigkeit und kann auf sämtliche im Zusammenhang mit Autokorsos denkbaren Szenarien angewandt werden. Ergänzend wurde den Polizeidienststellen eine, aufgrund der Aktualität des Themas, durch das Polizeipräsidium Ludwigsburg erstellte Handlungsanleitung zum Thema Autokorsos zur Verfügung gestellt. Diese regionale Ausgestaltung der innerdienstlichen Anordnung hat die Rechts- sowie Handlungssicherheit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nochmals gesteigert und diese zur Bewältigung dieser Thematik zusätzlich sensibilisiert. Die detaillierte Darstellung der bestehenden Regelungslage und der polizeilichen Maßnahmen kann aus einsatztaktischen Erwägungen heraus nicht erfolgen.

11. *über die landesweit erfolgte Koordination der Maßnahmen gegen illegale Autokorsos, beispielsweise Erfahrungsaustausch zwischen eigens hierauf geschulten Mitarbeitern sowie zu den Gründen, weshalb bislang offenbar von der Erstellung einer landesweit einheitlichen Handlungsanleitung im Sinne der Ziffer 10 abgesehen wurde;*

12. *ob die Landesregierung beabsichtigt, ähnlich dem nordrhein-westfälischen Innenministerium einen Aktionsplan zur Bekämpfung von illegalen Autokorsos zu erstellen, beziehungsweise aus welchen Gründen davon im Land abgesehen wird;*

Zu 11. und 12.:

Die Polizei Baden-Württemberg gewährleistet fortlaufend einen anlassbezogenen sowie anlassunabhängigen Austausch. Das Thema „Hochzeitskorsos“ wurde zuletzt im Mai 2019 im Rahmen der jährlich stattfindenden Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Verkehrspolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien mit dem Innenministerium erörtert. Dabei wurde festgestellt, dass bei Straßen-

blockaden im Zusammenhang mit Autokorsos landesweit konsequent eingeschritten wird und die in der Antwort zu den Fragen 9 und 10 genannten Handlungsanleitungen ausreichend sind. Daher ist nicht beabsichtigt, einen Aktionsplan zu erlassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 und 10 verwiesen.

13. über die Hintergründe der Absetzung des Themas des Umgangs mit illegalen Autokorsos bei der letzten Innenministerkonferenz, beispielsweise auch über die Initiatoren der Absetzung dieses Tagesordnungspunkts, was diese Absetzung über die Einstufung der Bedeutung dieses Themas für die Innenministerkonferenz aussagt, ob damit signalisiert werden sollte, dass eine bundesweite Behandlung dieses Themas nicht erforderlich ist sowie den Zeitpunkt, wann dieses Thema in Zukunft behandelt werden soll;

Zu 13.:

Das Thema Umgang mit illegalen Autokorsos war bei der Innenministerkonferenz nicht angemeldet und wurde daher auch nicht abgesetzt. Es erfolgte eine Erörterung in den Gremien der Innenministerkonferenz bei der 11. Sitzung der fachlich zuständigen Arbeitsgemeinschaft Einsatzangelegenheiten (AG Einsatz) vom 3. bis 5. Juni 2019. Es wurde beschlossen, die Thematik und das weitere Vorgehen mit der Arbeitsgemeinschaft Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten (AG VPA) zu erörtern.

14. mit welchen konkreten Maßnahmen das Innenministerium die Zahl der illegalen Autokorsos in Zukunft eindämmen will.

Zu 14.:

Der Innenminister des Landes Baden-Württemberg hat auf der B-Innenministerkonferenz am 15. und 16. Juni 2019 eine Empfehlung ausgesprochen, den Bund aufzufordern, die Bußgeldkatalogverordnung zu überarbeiten und besonders gefährliche Verstöße künftig stärker zu sanktionieren. Die anderen Teilnehmer sind der Empfehlung gefolgt. Das Innenministerium Baden-Württemberg wird sich bei einer Überarbeitung, bzw. bei weiteren Schritten, aktiv einbringen.

Die Dienststellen sind hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmung von Autokorsos sensibilisiert und entwickeln auf Basis der bereits übersandten Anordnungslage weitere, je nach örtlicher Lage, zielgerichtete Konzepte.

Grundsätzlich sollen die Teilnehmer von Autokorsos möglichst frühzeitig angesprochen werden. Dies im Zusammenhang mit konkreten Kontrollen, bei denen bereits Autokorsos mit bis zu 15 Fahrzeugen kontrolliert und durchsucht wurden und teilweise Beschlagnahmen stattgefunden haben, belegen die Handlungsfähigkeit der Polizei in hervorragender Weise. Durch die mediale Aufbereitung erhofft sich das Innenministerium eine zusätzliche generalpräventive Wirkung.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär